



## Inhalt, Nr. 22/2024

- Sitzung des Sozialausschusses am Montag, den 24.06.2024, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze
- Öffentliche Zustellung Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München
- Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

## Sitzung des Sozialausschusses am Montag, den 24.06.2024, 14:00 Uhr

**Nr. 2432 / Am Montag, den 24.06.2024, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Sozialausschusses statt.**

## Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 30.04.2024
2. Zwischenbericht MILK - Männerberatung im Landkreis München
3. Förderung durch den Landkreis München; Anpassung der bestehenden Richtlinien an die allgemeinen Förderrichtlinien
4. Zwischenbericht zur Fortschreibung des Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung
5. Investitionskostenförderung nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG, Teil 9) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung (AVSG); Errichtung einer Tagespflege mit 20 teilstationären Pflegeplätzen im Neubau der Sozialstation Pullach
6. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

## anschließend nichtöffentlicher Teil

## Vollzug der Baugesetze

**Nr. 2433 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

## Vorbescheid vom 04.06.2024

**Vorhaben:** Aufstockung eines Mehrfamilienhauses

**Grundstück:** Gemarkung Putzbrunn Fl.Nr. 332/14

**Bauort:** 85640 Putzbrunn, Josef-Knappich-Straße 8

1. Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 04.06.2024, Nr. 4.1-0055/23/VB wurde die bauplanungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Aufstockung eines Mehrfamilienhauses“ auf dem Grundstück der Gemarkung Putzbrunn Fl.Nr. 332/14 in 85640 Putzbrunn, Josef-Knappich-Straße 8 erteilt.
2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
4. Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.332, 332/15, 335/15, 335/67 Gemarkung Putzbrunn) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen

Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Putzbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Nr. 2434 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

## Vorbescheid vom 04.06.2024

**Vorhaben:** Aufstockung eines Mehrfamilienhauses

**Grundstück:** Gemarkung Putzbrunn Fl.Nr. 332/17

**Bauort:** 85640 Putzbrunn, Josef-Knappich-Straße 2

1. Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 04.06.2024, Nr. 4.1-0054/23/VB wurde die bauplanungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Aufstockung eines Mehrfamilienhauses“ auf dem Grundstück der Gemarkung Putzbrunn Fl.Nr. 332/17 in 85640 Putzbrunn, Josef-Knappich-Straße 2 erteilt.
2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Befreiungen von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt:
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
4. Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 332, 332/16 Gemarkung Putzbrunn) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Putzbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Nr. 2435 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

## Vorbescheid vom 06.06.2024

**Vorhaben:** Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage

**Grundstück:** Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 531/14

**Bauort:** 82008 Unterhaching, Karl-Mathes-Straße 12

1. Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 06.06.2024, Nr. 4.1-0023/24/VB wurde die bauplanungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 531/14 in 82008 Unterhaching, Karl-Mathes-Straße 12 erteilt.

2. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

3. Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 531/15, 531, 531/2, 531/22, 531/13, Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

5. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

6. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Öffentliche Zustellung  
Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)

**Nr. 2436 / Der Bescheid des Landratsamtes München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, vom 07.06.2024 - Az. 4.2.1.2-135/11-Mo an**

Herrn

Maximilian Hauser

unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:

Gronsdorfer Str. 9s

85540 Haar

wird hiermit öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag mit Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten der Waffenbehörde beim Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer B 3.15, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf der o. g. Bescheid bestandskräftig wird.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Staatliche weiterführende Schulen im Süden  
des Landkreises München

**Nr. 2437 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs.

2 Nr. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.677.100 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 42.299.600 €

festgesetzt.

## § 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen ist in Höhe von 41.950.000,00 € für den Landkreis München vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

## im Verwaltungshaushalt

Landkreis München 1.146.700 €

Gemeinde Brunnthal 17.000 €

Gemeinde Grünwald 11.300 €

Gemeinde Oberhaching 62.200 €

Gemeinde Sauerlach 18.100 €

Gemeinde Straßlach-Dingharting 4.500 €

## im Vermögenshaushalt

Landkreis München 349.600 €

Gemeinde Brunnthal 0 €

Gemeinde Grünwald 0 €

Gemeinde Oberhaching 0 €

Gemeinde Sauerlach 0 €

Gemeinde Straßlach D. 0 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 168.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Oberhaching, 29.05.2024

Stefan Schelle

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Kreissparkasse  
München Starnberg Ebersberg

**Nr. 2438 / Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches**

Das von der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg ausgestellte Sparkassenbuch

**Kontonummer** **Kontoinhaber**

**3472155682** **Erwin Haberl**

wird für kraftlos erklärt. Auf das erlassene Angebot wurden innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht.

Christoph Göbel

Landrat

Christoph Göbel

Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de